

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Gekaps GmbH (Pritzwalk, Deutschland)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 19. November 2008 (Sache RE 87/2008-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der La Cachuera, SA und der Gekaps GmbH

### Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die La Cachuera, SA trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 69 vom 21.3.2009.

### Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 24. April 2009 — Nycomed Danmark/EMA

(Rechtssache T-52/09 R)

*(Vorläufiger Rechtsschutz — Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels — Substanz für das echokardiographische Bildgebungsverfahren mittels Ultraschall zu Diagnosezwecken [Perflubutan] — Weigerung der EMA, eine Freistellung von der Pflicht zur Vorlage eines pädiatrischen Prüfkonzepts zu erteilen — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs und auf sonstige einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit)*

(2009/C 141/91)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Antragstellerin: Nycomed Danmark ApS (Roskilde, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Schoonderbeek und Rechtsanwalt H. Speyart van Woerden)

Antragsgegnerin: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (Prozessbevollmächtigte: V. Salvatore und N. Rampal Olmedo)

### Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der EMA vom 28. November 2008, mit der diese den Antrag auf Erteilung einer arzneimittelspezifischen Freistellung für Perflubutan abgelehnt hat, und auf Erlass einstweiliger Anordnungen

### Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

### Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 3. April 2009 — UCAPT/Kommission

(Rechtssache T-96/09 R)

*(Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Missachtung der Formerfordernisse — Unzulässigkeit)*

(2009/C 141/92)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Antragstellerin: Union des Coopératives agricoles des producteurs de tabac de France (UCAPT) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Peignot und D. Garreau)

Antragsgegnerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Moore und P. Mahnič Bruni)

### Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30, S. 16)

### Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

### Klage, eingereicht am 24. März 2009 — Viasat Broadcasting UK/Kommission

(hohe (Rechtssache T-114/09))

(2009/C 141/93)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Klägerin: Viasat Broadcasting UK (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Kalsmose-Hjelmberg und M. Honoré)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 4. August 2008 in der Sache N 287/2008 für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt mit ihrer Klage, die Entscheidung der Kommission vom 4. August 2008 in der Sache N 287/2008 <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, mit der die Kommission die Rettungsbeihilfe des dänischen Staats an TV 2 Danmark A/S („TV 2“) nach Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG genehmigt hat.

Die Klägerin macht geltend, die Beihilfe sei nicht mit Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG vereinbar, da sie gegen den in dieser Bestimmung niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße, wonach die betreffende Beihilfe „die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern [darf], die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“. Im Einzelnen rügt die Klägerin erstens, die Kommission habe rechtsfehlerhaft die Auffassung vertreten, dass TV 2 ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten <sup>(2)</sup> sei. Zweitens habe die Kommission rechtsfehlerhaft angenommen, dass die Rettungsbeihilfe auf das notwendige Maß der Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit von TV2 beschränkt sei und dass die Beihilfe auf einem Niveau gehalten werde, das es TV2 nicht erlaube, in neue Tätigkeiten zu investieren oder sich auf kommerziellen Märkten aggressiv zu verhalten. Drittens habe die Kommission rechtsfehlerhaft nicht die von TV 2 in der Vergangenheit bezogene staatliche Beihilfe berücksichtigt.

<sup>(1)</sup> Eine Zusammenfassung der angefochtenen Entscheidung ist im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Abl. 2009 C 9, S. 2) veröffentlicht und eine nicht vertrauliche Fassung der Entscheidung auf der Website [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids) zur Verfügung gestellt worden.

<sup>(2)</sup> Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. 2004, C 244, S. 2).

### Klage, eingereicht am 20. März 2009 — La Sonrisa de Carmen und Bloom Clothes/HABM — Heldmann (BLOOMCLOTHES)

(Rechtssache T-118/09)

(2009/C 141/94)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

#### Parteien

*Klägerinnen:* La Sonrisa de Carmen SL (Vigo, Spanien), Bloom Clothes SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Míguez Pereira)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Harald Heldmann (Hamburg, Deutschland)

#### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der Beschwerdekammer vom 8. Januar 2009 in der Sache R 695/2008-2 aufzuheben und die Wortbildmarke BLOOMCLOTHES für die Klassen 25 und 35 einzutragen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderinnen der Gemeinschaftsmarke: Klägerinnen.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortbildmarke mit dem Begriff „BLOOMCLOTHES“ und Darstellung eines Pilzes (Anmeldung Nr. 5 077 128) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 18, 25 und 35.

*Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Harald Heldmann.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Wortmarke „BLOOM“ (deutsche Marke Nr. 30 439 990) für Waren der Klasse 25.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Unrichtige Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke).

### Klage, eingereicht am 23. März 2009 — Zhejiang Xinshiji Foods und Hubei Xinshiji Foods/Rat

(Rechtssache T-122/09)

(2009/C 141/95)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### Parteien

*Klägerinnen:* Zhejiang Xinshiji Foods Co. Ltd, Hubei Xinshiji Foods Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Carlin, A. MacGregor, N. Niejahr und Q. Azau)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

#### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Verordnung für nichtig zu erklären, soweit damit Antidumpingzölle gegen von ihr hergestellte und ausgeführte Waren verhängt werden;
- den Rat der Europäischen Union dazu zu verurteilen, seine eigenen Kosten und die den Klägerinnen im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstehenden Kosten zu tragen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage begehren die Klägerinnen gemäß Art. 230 EG die Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1355/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China <sup>(1)</sup> (im Folgenden: endgültige Verordnung), soweit sie davon betroffen sind.

Die Klägerinnen tragen vor, die endgültige Verordnung sei für nichtig zu erklären, soweit sie davon betroffen seien, weil sie ihre Verteidigungsrechte und die Begründungspflicht verletze und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoße.